

## Bescheid

### I. Spruch

- 1) Gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wird der **Alpenglüh Media GmbH** (FN 275839x beim Landesgericht), Im Gries 18, A-6370 Kitzbühel, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk aufgrund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.09.2006, KOA 2.100/06-051, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.07.2007, KOA 2.100/07-091, die Verbreitung des Programms „Alpenglüh TVX“ über den folgenden Satelliten – anstelle der Programmverbreitung über den mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2006, KOA 2.100/06-051, zugelassenen Satelliten ASTRA 1F 19,2° Ost, Transponder 92 (digital) – für die Dauer der mit dem zitierten Bescheid der KommAustria erteilten Zulassung genehmigt:

**ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 87 (digital).**

- 2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die **Alpenglüh Media GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

Die Alpenglüh Media GmbH ist Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2006, KOA 2.100/06-051, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.07.2007, KOA 2.100/07-091, erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1F 19,2° Ost, Transponder 92 digital verbreiteten Fernsehprogramms („Alpenglüh TVX“) für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Schreiben vom 01.10.2007, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, hat die Alpenglüh Media GmbH angezeigt, dass das Programm hinkünftig, anstelle über den im Zulassungsbescheid genehmigten Satelliten, über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, den Transponder 87, mit horizontaler Polarisierung, die Downlink-Frequenz 12.148,50 MHz und die Symbolrate 27.5 MSymb/s verbreitet werden soll.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk unter anderem auch die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen müssen von der KommAustria genehmigt werden.

Da dem Antrag voll inhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 3. Oktober 2007  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:  
Alpenglüh Media GmbH, Im Gries 18, 6370 Kitzbühel, per **RSb**